



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Fortbildungsprüfung zur Verwaltungsfachwirtin / zum Verwaltungsfachwirt, Fachrichtung  
Kommunal- und Landesverwaltung

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe - zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) - über die Durchführung der Fortbildungsprüfungen zur Verwaltungsfachwirtin / zum Verwaltungsfachwirt in Baden-Württemberg vom 19.12.2023, Az. 12c9-604/7542 FP 2024/2025 (Vollzeitlehrgang) bzw. FP 2025/2026 (dienstbegleitender Lehrgang)

I. Ausschreibung

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz führt jährlich eine Fortbildungsprüfung zur Verwaltungsfachwirtin / zum Verwaltungsfachwirt, Fachrichtung Kommunal- und Landesverwaltung durch. Für die Prüfungen gelten das Berufsbildungsgesetz vom 23.03.2005 in der aktuellen Fassung und die Prüfungsordnung (PrO) des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Verwaltungsfachwirtin / zum Verwaltungsfachwirt vom 09.12.2013 (GBl. vom 30.12.2013, Seite 508 ff.) zuletzt geändert vom 18.05.2017 (GBl. vom 30.06.2017, Seite 302 ff.).

**Standorte für die Durchführung von Fortbildungslehrgängen:**

1. Verwaltungsschule des Gemeindetags Baden-Württemberg in Karlsruhe, Hoffstr. 1b, 76133 Karlsruhe (Vollzeitlehrgang bzw. Lehrgang dienstbegleitend, jährlich)
2. Bezirksschule Backnang des Rems-Murr-Kreises, Bahnhofstr. 2, 71522 Backnang (Vollzeitlehrgang, jährlich)
3. Bezirksschule Balingen, Hirschbergstr. 29, 72336 Balingen (Vollzeitlehrgang, jährlich)
4. Bezirksschule Mosbach, Renzstr. 10, 74821 Mosbach (Lehrgang dienstbegleitend, Prüfungsbeginn in ungeraden Jahren)

5. Bezirksschule Ravensburg, Friedenstr. 6, 88212 Ravensburg (Lehrgang dienstbegleitend, Prüfungsbeginn in ungeraden Jahren)
6. Verwaltungsschule Baden-Baden, Rathaus, Iffezheimer Str. 5, 76532 Baden-Baden (Lehrgang dienstbegleitend, Prüfungsbeginn in ungeraden Jahren)
7. Verwaltungsschule Freiburg, Neuer Messplatz 5, 79108 Freiburg (Kombination aus Vollzeitlehrgang und dienstbegleitender Periode, Lehrgang dienstbegleitend sowie, Smart-Learning flexibel 24/7, jährlich)
8. Bezirksschule Offenburg, Hauptstr. 90, 77652 Offenburg (Kombination aus Vollzeitlehrgang und dienstbegleitender Periode, jährlich)
9. Studieninstitut Rhein-Neckar gGmbH, Verwaltungsschule, Stadthaus N 1, 68161 Mannheim (Vollzeitlehrgang, jährlich)
10. Württembergische Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie e.V., Wolframstr. 32, 70191 Stuttgart sowie den Standorten Heidenheim und Tübingen (Blended-Learning 80 % Online / 20 % Präsenz dienstbegleitend, jährlich)

## II. Zulassungsvoraussetzungen

1. Zur Fortbildungsprüfungen ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:
  - 1.1 Absolventen der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte(r), Fachrichtung Kommunal- und Landesverwaltung, Absolventen der Angestellten I – Prüfung bzw. der Ersten Prüfung nach der Entgeltordnung, Angestellte mit einer entsprechenden Ausbildung und Absolventen der Staatsprüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Dienst oder nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Dienst der allgemeinen Finanzverwaltung und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis
  - oder
  - 1.2 eine mindestens sechsjährige Berufspraxis in den unter Ziffer 1 genannten oder vergleichbaren Tätigkeiten.

In beiden Fällen ist unter Beachtung von § 2 PrO die Teilnahme an den Fortbildungslehrgängen im Sinne von § 4 PrO nachzuweisen. Einschlägige Berufspraxis ist die selbstständige Wahrnehmung von rechtlich geprägten

Verwaltungsaufgaben. Ausländische Bildungsabschlüsse und vergleichbare Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen.

2. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Absatz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die antragstellende Person glaubhaft nachweist, dass sie anderweitig Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
3. Bewerber/-innen, die eine Fortbildungsprüfung zum/zur Verwaltungsfachwirt/in abgelegt haben und die Prüfung wegen Nichtbestehens wiederholen wollen. Eine nicht bestandene Prüfung kann nach Maßgabe des § 27 PrO zweimal wiederholt werden, frühestens zum jeweils nächsten Prüfungstermin.  
Bewerber/-innen haben keinen Anspruch auf Wiederholung des Fortbildungslehrgangs.

### III. Zulassende Stelle

1. Über die Zulassung zur Fortbildungsprüfung entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 12c, 76247 Karlsruhe.  
Hält es die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 13 Abs. 1 PrO).
  2. Zulassungsanträge sind im Internet unter [www.rp-karlsruhe.de](http://www.rp-karlsruhe.de) „Abteilungen / Referat 12 – Personal / Berufsbildung im öffentlichen Dienst“ oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 12c, 76247 Karlsruhe, Tel. 0721/926-3299, erhältlich.  
Die Zulassungsanträge sind jährlich bis spätestens **15. Mai - Ausnahme Fortbildungsprüfungen an den Bezirksschulen Backnang, Freiburg und Offenburg bis spätestens 31. Januar** - (Ausschlussfrist) beim Regierungspräsidium Karlsruhe einzureichen.  
Gleichzeitig soll der/die Antragsteller/in sich unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungspräsidiums zum Fortbildungslehrgang an einer der genannten Verwaltungs- bzw. Bezirksschulen (vgl. Ziff. I) anmelden.
- IV. Behinderten Menschen wird auf Antrag ein ihrer Behinderung angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Beizufügen ist ein aktuelles ärztliches Attest mit Begründung der Notwendigkeit eines Nachteilsausgleichs sowie detaillierten Vorschlägen zur Art und Umfang des Nachteilsausgleichs.
- V. Die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung ist gebührenfrei.